

# Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-Zulassungs-  
und Auswahlsetzung

Master Verkehrs-  
infrastruktur-  
management

Stand 26.04..2017

## **Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Regelung des Zugangs und des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Verkehrsinfrastrukturmanagement vom 26.04..2017**

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 26.04..2017 aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) folgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 26.04..2017.

### **§ 1 Zuständigkeit**

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist die Auswahlkommission für den Master-Studiengang Verkehrsinfrastrukturmanagement. Diese spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

### **§ 2 Zulassungszahlen**

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlen-Verordnung-HAW festgesetzt.

### **§ 3 Bewerbungsfristen**

Für einen Studienbeginn im Sommersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Dezember des Vorjahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für Studienbeginn im Wintersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Juni des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium im Master-Studiengang Verkehrsinfrastrukturmanagement kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Ein überdurchschnittlich guter Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS), erworben an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule in Studienrichtungen mit infrastrukturellen, raumbezogenen und verkehrs- und logistikbezogenen Schwerpunkten. Fehlende Module oder CP können durch Teilnahme an geeigneten Lehr-

veranstaltungen der Fakultät für Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft an der Hochschule für Technik Stuttgart erworben werden.

2. Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland, die den Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Diese sind durch eine deutsche Sprachprüfung (z.B. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Großes oder Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts, Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mindestens Niveaustufe 4) nachzuweisen.

## § 5 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Master-Studiengang Verkehrsinfrastrukturmanagement. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
  2. Bewerbungsschreiben mit Motivationsdarlegung,
  3. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
  4. Zeugnis des Hochschulstudiums.
- Die unter 3. und 4. genannten Unterlagen müssen spätestens zur Immatrikulation als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

Bei ausländischen Studienbewerbern:

5. Zeugnis des Studienkollegs Konstanz. Dieses ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.
6. Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse gem. § 4 Nr. 2.

Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Ländern müssen ihr Zeugnis des Hochschulabschlusses bei der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen, Bewerberinnen und Bewerber aus China müssen Ihre Unterlagen bei der APS in Peking prüfen und von der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen.

## § 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach folgendem Verfahren:

(1) Es wird in der ersten Stufe eine Vorauswahl nach folgende Kriterien getroffen:

- I. dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Note der Abschlussarbeit dieses Studiums oder ggf. Mittel aus den bisher erfolgreich erbrachten Studienleistungen,
- II. der Motivation der Bewerbung zum Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- III. einer evtl. nachgewiesenen fachspezifischen Berufstätigkeit oder sonstigen praktischen Tätigkeiten (einschließlich Praktika oder die Mitarbeit in Verbänden und Gremien).

Die Kriterien nach Nr. I bis III werden nach einem Notensystem (Dezimalnoten von 1 (sehr gut) bis 5 (ungenügend) bewertet. Die Ermittlung des Notendurchschnitts erfolgt aus I und II. Durch III kann der Notendurchschnitt verbessert werden.

Bei in Stufe 1 nachgewiesener besonderer Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann auf das Auswahlgespräch (nach Abs. 2) auf Vorschlag der Auswahlkommission verzichtet werden.

(2) In der zweiten Stufe findet ein Auswahlgespräch statt, in dem folgende Kriterien bewertet werden:

- a) Orientierung zum Verkehrswesen,
- b) Orientierung zu Infrastrukturmanagement/-planung,
- c) Orientierung zum Bauingenieurwesen,
- d) Orientierung zu Logistik/Management/Wirtschaft,
- e) Leistungs- und Verantwortungsübernahmebereitschaft.

Die Auswahlkommission führt für mindestens ein Drittel der zu vergebenden Studienplätze Auswahlgespräche durch.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Bachelor-Arbeit bzw. die Note der Abschlussarbeit des vorangegangenen Studiums. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Die Bewerber nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil. Diese wird in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Falle gleicher Durchschnittsnoten entscheidet die bessere Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gemäß § 16 HVVO.

### **§ 7 Auswahlkommission/Auswahlentscheidung**

Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie über die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie erstellt eine Rangliste und spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.2014 außer Kraft.

Stuttgart, den 26.04.2017

Prof. R. Franke  
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: